



Massen-Niederlausitz, den 01. November 2012

21. Jahrgang 2012

Ausgabe Nr. **10**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Am 19.05.2010 hat der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster den Beschluss gefasst, die Regelungen zum Sachpunkt „Windkraftnutzung“ im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Kleine Elster zu aktualisieren und zu ergänzen. Zu diesem Zweck soll für das gesamte Amtsgebiet ein sachlicher Teilflächennutzungsplan (TeilFNP) „Windkraftnutzung“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ wird angestrebt:

- ausgewogene gemeindliche Entwicklung bezüglich Windkraftanlagen unter Berücksichtigung vor allem der Belange der Windkraftbetreiber und des allgemeinen Klimaschutzes gegenüber den überwiegend gegenläufigen Interessen von touristischen Angeboten, insbesondere des Lausitzer Seenlands, des Landschaftsbildschutzes und des Schutzes der Fauna und Flora;
- Klarstellung der Bedeutung der bislang im Flächennutzungsplan als Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen dargestellten Flächen;
- Ausschluss ungeeigneter und konfliktträchtiger Standorte für Windkraftanlagen;
- substantielle Ausweisung von Flächen für die Windkraftnutzung.

Umweltbezogene Informationen:

Neben dem Umweltbericht, dessen inhaltliche Gliederung und Bezugnahme auf sämtliche Belange des Umweltschutzes vom Baugesetzbuch in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB ausdrücklich vorgeschrieben ist, können folgende umweltbezogene Behördenstellungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingesehen werden:

<i>Einwender / Verfasser</i>	<i>Art der umweltbezogenen Informationen</i>
Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	Aussagen zu betroffenen Gewässern der II. Ordnung gem. BbgWG im Plangebiet.
Dahme-Nuthe-Wasser Abwasserbetriebs- gesellschaft mbH	Aussagen zum Trink- und Abwasserzweckverband Crintitz
Landesamt für Bauen und Verkehr	Verkehrliche Einschätzung der Flächenausweisung aus dem Vorentwurf – auch zur zivilen Luftfahrt und zu schiffbaren Landesgewässern; Hinweise zur Erschließung der Windkraftstandorte
Lausitzer und Mittel- deutsche Bergbau-Verwal- tungsgesellschaft GmbH	Erläuterung der bergbaulichen Belange für die Konzentrationsflächen 14a bis 14c des Vorentwurfs zum TeilFNP; Hinweise auf Auswirkungen auf die (Avi)Fauna und zum Schutzgut Boden auf denselben Flächen.
Brandenburgisches Landesamt für Denkmal- pflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Hinweise auf die Lage der registrierten Bodendenkmale und der Bodendenkmalverdachtsflächen innerhalb der Suchflächen des Vorentwurfs zum TeilFNP und zum Umgang mit selbigen nach dem BbgDSchG.
Landesamt für Verbraucher- schutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Hinweise zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Reduzierung der Versiegelung auf diesen Flächen.

<i>Einwender / Verfasser</i>	<i>Art der umweltbezogenen Informationen</i>	<i>Einwender / Verfasser</i>	<i>Art der umweltbezogenen Informationen</i>
Landesamt für Bergbau, Geologie, Rohstoffe Brandenburg	Hinweise zu bestehenden Bergbau- berechtigungen, zur Bergaufsicht und zum Abschlussbetriebsplan „Lauchhammer I“; darunter auch Hinweise zum Schutzgut Boden und zur Grundwasserbeeinflussung – vor allem für die Suchfläche 14 des Vor- entwurfs zum TeilFNP.	Gemeinde Schipkau	Eigene Windkraftplanungen der Ge- meinde Schipkau und der Stadt Lauchhammer, die sich in südlicher Nachbarschaft zur Hochfläche Poley befinden.
Oberförsterei Hohenleipisch	Aussagen zur Eignung der als Konzentrationsfläche im Vorentwurf zum TeilFNP ausgewiesenen Flächen unter Berücksichtigung der Wald- funktionen und des vorbeugenden Waldbrandschutzes.	Öffentlichkeit	Hinweise zu - den avifaunistisch begründeten Tabubereichen, - den Auswirkungen der Konzen- trationsflächen aus dem Vorent- wurf zum TeilFNP auf die Avifauna und Schutzgebiete, - den Auswirkungen der Erweite- rung des Windparks auf der Hoch- fläche Poley auf die in den umlie- genden Siedlungsbereiche, - der Betroffenheit des „Natur- paradies Grünhaus“.
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd	Stellungnahmen aus den Sachbereichen <u>Naturschutz</u> (Auswirkungen auf den Artenschutz und die umliegenden Schutzgebiete), <u>Immissionsschutz</u> (genehmigter An- lagenbestand, beantragte Anlagen, Auswirkungen auf den Menschen), <u>Wasserwirtschaft</u> (Gewässer I. Ord- nung)		
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Allgemeine Aussagen zu Auswirkungen von Windkraftanlagen insbesondere auf die Avifauna; Auswirkungen von Windkraftanlagen im Wald auf die Fauna, Hinweise für die Umwelt- prüfung		
Landkreis Elbe-Elster	Hinweise aus verschiedenen Sachbereichen: <u>untere Naturschutzbehörde</u> (Berück- sichtigung der Landschafts-(rahmen) planung, Umfang und Detaillierungs- grad der Umweltprüfung, Schutzge- biete im Land Brandenburg, Arten- schutz und Biotopschutz, Eingriffs- regelung), <u>untere Wasserbehörde</u> (Trinkwasser- schutzgebiete, Grundwasserflurab- stände, weitere Hinweise), <u>untere Bodenschutzbehörde</u> (allge- meine Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden im Planverfahren, Altlasten), <u>Ordnungsamt</u> (Waldbrandschutz)		
Ministerium für Infra- struktur und Landwirtschaft	Hinweise auf die bestehenden und in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, z. B. des Freiraum- schutzes		
Stadtverwaltung Finstervalde	Hinweise zu Auswirkungen auf den Menschen (Siedlungsbereiche in Finstervalde) zu den im Vorentwurf des TeilFNPs definierten Tabuab- ständen und zu Auswirkungen des Repowerings von Bestands-WKA		

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den sachlichen Teilflächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Offenlage erfolgt von:

**Donnerstag, 15. November bis einschließlich
Montag, 17. Dezember 2012**

während der Dienstzeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Bürgerservice/Eingangsbereich
OT Massen, Turmstraße 5,
03238 Massen-Niederlausitz

Die öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) wird hiermit angeordnet.

Massen-Niederlausitz, 12.10.2012

Gottfried Richter
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Einziehung einer Verkehrsfläche

Nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]) wird der in der **Gemarkung Betten** gelegene „**Kirchweg**“ mit Wirkung vom 01.10.2012 teilweise in seiner Fläche eingezogen.

Die Einziehung erfolgt im nördlichen Teil der Straße von der Abfahrt B 96 Abschnitt Finsterwalde-Betten bis zur Kreuzung Drieschweg (Gemeinde Massen-Niederlausitz, Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstück 253 (Teilfläche)) in einer Länge von ca. 531 m/627 m.

Begründung der Teileinziehung

Ein öffentliches Interesse zur Aufrechterhaltung dieser Verkehrsfläche besteht nicht, da die vorhandene Fläche keine Verkehrsbedeutung besitzt und somit entbehrlich ist.

Eine Teilfläche des benannten Flurstückes liegt in der Erweiterung des östlichen Geltungsbereiches im Bebauungsplan 7. Änderung, die als gewerbliche Baufläche vorgesehen ist.

Die Firma Eurologistik erwarb ein zusätzliches Grundstück zur Erweiterung des Firmengeländes. Der „Kirchweg“ liegt inmitten der Fläche, welche zum geplanten Ausbau genutzt werden soll.

Daher wird eine Teilfläche des benannten Flurstücks der Firma zur privaten Nutzung überlassen.

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Montag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Massen-Niederlausitz, 25.09.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Einziehung der Verkehrsfläche des „Kirchweges“ vom 25.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 26.09.2012

Gottfried Richter
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Sallgast (Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Sallgast)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung, Verbesserung, dazu gehört auch die Erneuerung, die zu einer nachhaltigen Verbesserung führt, von öffentlichen Anlagen (Straßen, Wegen und Plätzen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen (Einrichtungen und Anlagen im Sinne des KAG – nachstehend Verkehrsanlagen genannt) und als Gegenleistung für die dadurch den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Sallgast Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1.1 den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Sallgast aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 - 1.2 die Freilegung der Flächen;
 - 1.3 die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
 - b) Rinnen und Randsteinen,
 - c) Radwege,
 - d) Gehwege,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkstreifen und Parkplätze (einschließlich Standspuren und Halteleuchten),
 - i) unselbständigen Grünanlagen,
 - j) gemeinsamen Rad- /Gehwege,
 - k) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - l) verkehrsberuhigten Bereiche

- 1.4 die Umwandlung einer vorhandenen Verkehrsanlage in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung
- 1.5 die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 3.1 für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
 - 3.2 für Hoch- und Tiefstraße sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde Sallgast ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Straßenbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer

Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Sallgast trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen und Anteile der Gemeinde Sallgast nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde Sallgast entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Sallgast den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen und der Anteil der Gemeinde Sallgast am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbare Breite der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten			
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde Sallgast	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen				
a) Fahrbahn	8,50m	5,50m	25 v.H.	75 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.	75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 v.H.	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.	75 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	25 v.H.	75 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			25 v.H.	75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.	75 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN				
a) Fahrbahn	8,50m	6,50m	50 v.H.	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	45 v.H.	55 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.	60 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.	55 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			40 v.H.	60 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.	60 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN				
a) Fahrbahn	8,50m	8,50m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.	65 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.	35 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.	65 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.

Bei (Verkehrsanlagen)	anrechenbare Breiten			
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten	Anteil der Gemeinde Sallgast	Anteil der Beitrags- pflichtigen
4. Selbständige Gehwege, selbständige Radweg, selbständige gemeinsame Rad-/Gehwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00m	3,00m	40 v.H.	60 v.H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 43 Abs. 4a der Straßen- Verkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00m	9,00m	40 v.H.	60 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.
- (5) Bei den in Abs. 3) genannten Baugebieten handelt es sich um Gebiete nach §§ 30, 33, 34 BauGB; die in den Nr. 1 bis 5 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (6) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.
- (7) Im Sinne des Absatzes 3) gelten als
- Anliegerstraßen
Verkehrsanlagen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Dazu gehören auch Wohnwege.
 - Haupterschließungsstraßen
Verkehrsanlagen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
 - Hauptverkehrsstraßen
Verkehrsanlagen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
 - selbständige Gehwege, selbständige Radwege, selbständige kombinierte Rad-/Gehwege
Selbständig geführte Verkehrsanlagen, die nicht Bestandteil der oben genannten Verkehrsanlagen sind, auch wenn die Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 - Verkehrsberuhigte Bereiche
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.
- (8) Grenzt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen, die in Absatz 3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.
- (10) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Anschlussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschosse 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3), wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
 - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
 - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden, „gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
 - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren:
1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
 2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) 0,017 – bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,034 – bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 0,5 – wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - d) 1,0 – wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
 - e) 1,5 – wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagern.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,

4. Radwege,
5. Gehwege,
6. gemeinsamen Rad- und Gehwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtungseinrichtungen,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BG Bl. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes stattgefundenen Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 12

Wirtschaftswege und sonstige Straßen

- (1) Im Falle des Ausbaues von Wirtschaftswegen und sonstigen öffentlichen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.
- (2) Für Verkehrsanlagen, die in § 4 Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 13.09.2012

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Sallgast (Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Sallgast) vom 13.09.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 09.10.2012

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Abwasserentsorgungssatzung – AbwES)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03. 2012 (GVBl. I / Nr. 16) sowie § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. 03. 2012 (GVBl. I / Nr. 20), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 15.10.2012 folgende

Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Abwasserentsorgungssatzung – AbwES)

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 1. die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser im Gebiet des Ortsteiles Massen einschließlich des Gewerbe- und Industrieparks Massen-Niederlausitz und des in der Gemarkung Massen liegenden Teils des ehemaligen FIMAG-Geländes (zentrale Schmutzwasserbeseitigung OT Massen),
[= **Entwässerungsgebiet 1**, siehe Anlage 1]
 2. die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für geklärtes Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Gebiet des Ortsteiles Betten (Mischwasserkanal für zentrale Schmutz und Niederschlagswasserbeseitigung OT Betten),
[= **Entwässerungsgebiet 2**, siehe Anlage 2]
 3. eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser im Gebiet der Ortslage Massen,
[= **Entwässerungsgebiet 3**, siehe Anlage 3]
 4. eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser im Gewerbe- und Industriepark Massen-Niederlausitz einschließlich für den in der Gemarkung Massen liegenden Teil des ehemaligen FIMAG - Geländes,
[= **Entwässerungsgebiet 4**, siehe Anlage 4]

als rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung.
Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus betreibt die Gemeinde Massen-Niederlausitz die dezentrale (mobile) Schmutzwasserbeseitigung als eigenständige öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Zu den öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde gehören
 1. das gesamte im Eigentum der Gemeinde stehende und von ihr betriebene öffentliche Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Abwasser,
 - b) Kontrollschächte,
 - c) Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (Ortskläranlage Massen);
 2. offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie von der Gemeinde zur Aufnahme und Fortleitung von Abwasser genutzt werden;
 3. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bei der Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bedient.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden.
Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzuwenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 6 zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zugelassen worden ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Benutzer** ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte, jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
2. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.
3. **Niederschlagswasser** ist das gesammelt abfließende Wasser von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen.
4. **Abwasser** ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
5. **Abwasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die darüber hinaus auch hierzu gehörende Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Fäkalwassers wird durch die Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz erfasst.
6. **Kanäle** sind Abwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.
7. **Abwasserkanäle (Mischsystem)** dienen der Aufnahme und Fortleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
8. **Abwasserkanäle (Trennsystem)** dienen der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser.
9. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.

10. **Niederschlagswasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Niederschlagswasser.
11. **Grundstücksanschluss** ist die Anschlussleitung zwischen dem Abzweig am Kanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des mit dieser Anschlussleitung verbundenen Revisions-schachtes. Der Revisionsschacht wird in der Regel unter dem öffentlichen Straßenraum vor dem zu entwässernden Grundstück errichtet.
Kann der Revisionsschacht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht unter dem öffentlichen Straßenraum vor dem Grundstück hergestellt werden, ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses auch die von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht führende Anschlussleitung für Abwasser.
12. **Revisionsschacht** ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Abwassers. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.
13. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers von der Anfallstelle
 - a) bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück oder
 - b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze dienen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

Teil I – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser nach Maßgabe der §§ 14; 15-Teil I und 16 dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal der Gemeinde erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der öffentlichen Entwässerungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder wenn es nach Maßgabe des Wasserrechtes besser oder zweckmäßiger auf dem Grundstück behandelt werden kann, auf dem es anfällt,
 2. solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist
 3. oder wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe enthält, für die ein Einleitungsverbot nach § 15-Teil I dieser Satzung besteht.

- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende öffentliche Entwässerungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (6) Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen. Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

Teil II – Niederschlagswasser

- (1) Ein Anschlussrecht erstreckt sich nur auf die Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung angeschlossen werden können.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn eine ordnungsgemäße Versickerung, auch eine solche mittels technischer Anlagen, oder eine anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück möglich ist.
- (3) Es ist nicht gestattet, das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen (z.B. Gehwege, Straßen und Plätze) abzuleiten.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus besonderen Gründen (insbesondere aus betriebstechnischen Gründen) erforderlich ist. Der Antrag ist unter Mitteilung von Gründen schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Teil I – Schmutzwasser

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen worden ist.
- (2) Der zum Anschluss Berechtigte ist verpflichtet, auch ein unbebautes Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf ihm Schmutzwasser tatsächlich anfällt.
- (3) Der Anschluss ist vor der Benutzung der baulichen Anlage herzustellen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann. Dies gilt entsprechend bei einer Veränderung der Schmutzwassereinleitung, die eine Veränderung des Anschluss-

gebietet. Wird ein Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung des Kanals anzuschließen. Der Gemeinde bleibt unbenommen, auf diese Verpflichtung im Einzelfall hinzuweisen und zum Anschluss aufzufordern.

- (4) Auf einem Grundstück, das an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (Benutzungszwang für Schmutzwasser). Verpflichtet ist jeder Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks. Jeder Grundstückseigentümer und jeder Benutzer eines Grundstücks ist dazu verpflichtet, Handlungen der Gemeinde zu dulden, die der Kontrolle der Einhaltung des Anschluss- oder Benutzungszwangs dienen.
- (5) Bei der Beseitigung einer mit einem Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage versehenen baulichen Anlage hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht oder wenn dieser auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze zu beseitigen. Der Grundstücksanschluss ist am Revisionsschacht bzw. an der Grundstücksgrenze nach den Regeln der Technik zu verschließen. Die Gemeinde ist über den geplanten Rückbau und die Anbringung des Verschlusses unverzüglich schriftlich zu informieren.

Teil II – Niederschlagswasser

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für das Niederschlagswasser nur in den Fällen, wo keine ordnungsgemäße schadloße Versickerung oder anderweitige Beseitigung auf dem eigenen Grundstück möglich ist.
- (2) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstückes auszuschöpfen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser besteht nur in dem Umfang, in dem eine Versickerung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist. Die Gemeinde kann darüber hinaus eine Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage für Niederschlagswasser anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere wenn:
- eine schadloße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und/oder mit temporär auftretendem oberflächennahem Schichtenwasser gerechnet werden muss,
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden,
- Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Gemeinde vorzunehmen.
- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht oder nur teilweise möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.

- (5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder zeitliche Abflussverzögerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die öffentliche Entwässerungsanlage die anfallenden Mengen nicht aufnehmen kann.
- (6) Bei der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist der Grundsatz zu beachten, dass der schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers der Vorrang gegenüber der Einleitung einzuräumen ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang (Nachfolgende Regelungen gelten nur in Bezug auf § 5 Teil I – Schmutzwasser)

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann die Gemeinde den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist spätestens vier Wochen nach der Aufforderung der Gemeinde zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Besonderes Benutzungsverhältnis, Sondervereinbarung

- (1) Soweit der Grundstückseigentümer zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage oder zu deren Benutzung nicht berechtigt oder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Bei der Regelung des Benutzungsverhältnisses sind die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren oder Kostenersatz entsprechend anzuwenden. Das gilt sowohl für die Gestaltung der Sondervereinbarung, als auch für die Behandlung vertraglich nicht geregelter Tatbestände.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde oder auf Antrag des Grundstückseigentümers in dessen Auftrag durch eine von der Gemeinde zugelassene Tiefbau-Fachfirma hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt.
- (2) Die Gemeinde bestimmt die Anzahl, die Art, die Nennweite und die Lage des Grundstücksanschlusses. Sie entscheidet, wo und wann an welchen Kanal anzuschließen ist.

- (3) Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisionsschächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Das Eigentum am Grundstück umfasst auch die Grundstücksentwässerungsanlage, die nicht sonderrechtsfähig ist.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so herzustellen, dass sie in den Revisionsschacht mündet. Die Gemeinde kann verlangen, dass an Stelle eines Revisionsschachtes oder zusätzlich zu dem Revisionsschacht ein Messschacht hergestellt wird.
- (4) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Kanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Weg eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers nicht möglich ist.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Genehmigung der Gemeinde (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen. Mit dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500,
 - Grundriss und Flächenplan im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist,
 - Längsschnitt der Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, aus dem insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Die Längsschnitte sind auf normal Null zu beziehen,
 - sofern Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden soll, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
 - Menge und Beschaffenheit der zur Herstellung von Erzeugnissen verwendeten Stoffe und Zubereitungen
 - Darstellung der abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit dies zur Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, sind die Angaben durch einen wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne, die zur Vorbehandlung bestimmten Einrichtungen zu ergänzen.

- (3) Alle nach Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planverfasser eigenhändig zu unterschreiben. Für die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung entsprechend. Über die Höhenlage des Kanals und der Anschlussstelle gibt die Gemeinde oder ein durch sie beauftragter Dritter Auskunft. Die Gemeinde kann Zusatzangaben fordern, wenn Abwässer eingeleitet werden sollen, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichem Abwasser abweichen und Zusatzangaben erforderlich sind, um die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen.
- (4) Die Gemeinde überprüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den anerkannten Regeln der Technik, den Normen der Rechtsordnung und dieser Satzung entspricht. Wenn dies der Fall ist, erteilt sie schriftlich ihre Entwässerungsgenehmigung zu deren Errichtung oder Veränderung. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Entspricht die beabsichtigte Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht den gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder den Regelungen dieser Satzung, so setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer eine Frist zur Einreichung geänderter Unterlagen und zur Nachbesserung.
- (5) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Änderung der Grundstücksentwässerung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (7) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (8) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers Ausnahmen zulassen. Dies bezieht sich nur auf Grundstücke, auf denen bereits eine Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden ist.

§ 11

Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden nach dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überprüfen. Die Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden, anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde wieder freizulegen.
- (3) Soweit bei der Herstellung, Änderung oder Unterhaltung Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt werden, setzt die Gemeinde eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hat im Auftrag des Grundstückseigentümers durch einen von der Gemeinde zugelassenen Fachbetrieb zu erfolgen. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ist der Gemeinde eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.
- (5) Die Genehmigung der zur Prüfung gestellten Unterlagen und die Zustimmung zum Betrieb der Entwässerungsanlage befreien den Grundstückseigentümer, den beauftragten Fachbetrieb und die Person, die die Planzeichnung verantwortlich gefertigt hat, nicht von der Haftung für Planung und Ausführung. Ein mitwirkendes Verschulden der Gemeinde für Schäden, die infolge fehlerhafter Planung und Ausführung der Anlage entstehen, kann gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr oder den von ihr Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, Unterhaltungspflichten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das gilt auch für Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde sowie den von ihr zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren. Er hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen, Abwassermessungen und sonstige Kontrollen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Gemeinde dazu verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage durch fachlich geeignetes Personal auf Bauzustand, insbesondere

Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Er hat die bei der Untersuchung festgestellten Mängel beseitigen zu lassen. Über das Ergebnis der Untersuchungen und die Mängelbeseitigung ist die Gemeinde schriftlich zu informieren. Die Information bedarf der Bestätigung des zugezogenen Fachpersonals. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Anlage in einen Zustand zu bringen und in diesem Zustand zu halten, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerunreinigungen ausschließt, wenn die Gemeinde die Erfüllung dieser Verpflichtung aus begründetem Anlass verlangt.

- (3) Wird Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf die Erfüllung dieser Verpflichtung kann die Gemeinde verzichten, wenn für die Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Genehmigung nach gesetzlichen Vorschriften erteilt ist und die in dieser Genehmigung vorgesehenen Überwachungseinrichtungen eingebaut sind und betrieben werden und das Überwachungsergebnis der Gemeinde zugänglich gemacht wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen der Gemeinde mitzuteilen, soweit sie an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, der Grundstücksentwässerungsanlage, den Überwachungseinrichtungen und (soweit vorgesehen) Vorbehandlungsanlagen auftreten. Er hat der Gemeinde Schäden an den Anlagenteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Stilllegung von Grubenentwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind ordnungsgemäß und nachweislich zu entleeren, zu reinigen und als Abwasseranlage stillzulegen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Die entsprechenden Nachweise sind der Gemeinde vorzulegen.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Niederschlagswasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden. Über Ausnahmen von dieser Verpflichtung befindet die Gemeinde.
- (2) Den Zeitpunkt, von welchem an in Abwasser die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Das Einleiten des Abwassers ist ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage zulässig.

§ 15

Verbot des Einleitens / Einleitungsbedingungen

Teil I – Schmutzwasser

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet oder eingebracht werden, die geeignet sind

1. die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
 2. die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
 3. den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen,
 4. die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Diesel, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in dieser Kläranlage oder des Grundwassers führen und Lösungsmittel,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.
Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach den Vorschriften über das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden dürfen, oder für die eine Genehmigungspflicht nach diesen Vorschriften nicht besteht.
 11. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 Grad C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.

- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Forderungen der Anlage 5 (Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung) erfüllt. Die Anlage 5 ist Bestandteil der Satzung. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

- (4) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 oder 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen.

Teil II – Niederschlagswasser

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.
- (2) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen, und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen und die daraus begründeten Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und die damit in Verbindung stehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (3) Grund-, Drain- und Kühlwasser dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Einleitgenehmigung waren.
- (5) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist in die Grundstücksentwässerungsanlage eine Abscheidevorrichtung einzubauen, die eine Einleitung von Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Entwässerungsanlage sicher verhindert.
- (2) Herstellung, Betrieb und Überprüfung der Abscheidevorrichtungen haben für Fettabscheider nach DIN 4040-100 / EN 1825 und für Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999-100/ EN 858 zu erfolgen.
- (3) Der Gemeinde ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung und Wartung des Abscheiders vorzulegen (Kopie des Entsorgungs- bzw. Wartungsnachweises).

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch wiederkehrend, untersuchen lassen. Die Kosten der Untersuchung sind der Gemeinde von dem Anschlusspflichtigen zu ersetzen, wenn die Untersuchung ergibt, dass die Abwassereinleitung entgegen § 15 gegen ein Einleitungsverbot verstößt oder den Einleitungsbedingungen nicht entspricht.
- (3) Die Beauftragten der Gemeinde können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 oder Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder durch andere Verstöße gegen diese Satzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn der Verursacher unter Verstoß gegen diese Satzung Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder unbefugt Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung einen Mehraufwand bei der Gemeinde verursacht, hat der Gemeinde den hierdurch entstehenden Schaden in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.
- (4) Mehrere Verursacher eines Schadens haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Planung, Herstellung und Unterhaltung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht vermeidbar sind. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (6) Für Schäden, die durch Störungen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungsanlage entstanden sind, haftet die Gemeinde nur, soweit ihren Organen, ihren Mitarbeitern oder einem von ihr beauftragten Dritten Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die nach dieser Satzung zum Anschluss an die leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen Verpflichteten haben sich vor Rückstau zu sichern.
- (2) Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem Grundstück. Unter der Rückstau ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe und ähnliche Einrichtungen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 12056 in der jeweiligen Fassung gegen Rückstau gesichert sein.

§ 20

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Betreten von Entwässerungsanlagen, Maßnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen

- (1) Grundstücke und Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden.
- (2) Arbeiten an den leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte vorgenommen werden. Jeder Eingriff in die Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder deren Betrieb ist unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Wechselt der Eigentümer an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 23

Stilllegung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses

Sind für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges weggefallen, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt;
 2. § 5 Absatz 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Entwässerungsanlagen anschließt;
 3. § 5 Absatz 4 auf einem Grundstück, das an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser einleitet;
 4. § 9 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 10 Absatz 1 und 2 eine Genehmigung für die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht beantragt;
 6. § 11 Abs. 1 der Anzeigepflicht für Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht fristgemäß nachkommt;
 7. § 11 Absatz 2 Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung der Gemeinde verdeckt;
 8. § 12 Absatz 1 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Teil I und Teil II Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungsbedingungen entspricht;

§ 25

Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der ihr durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen öffentlich-rechtliche Beiträge, Gebühren und Kostenersatz nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf Basis gesonderter Satzungen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

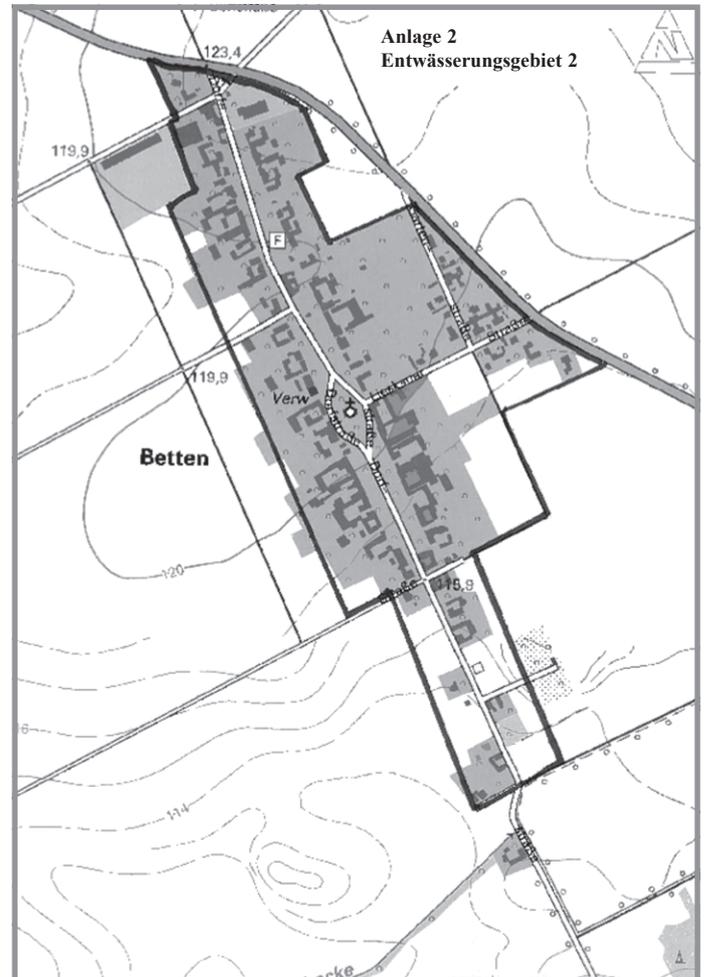
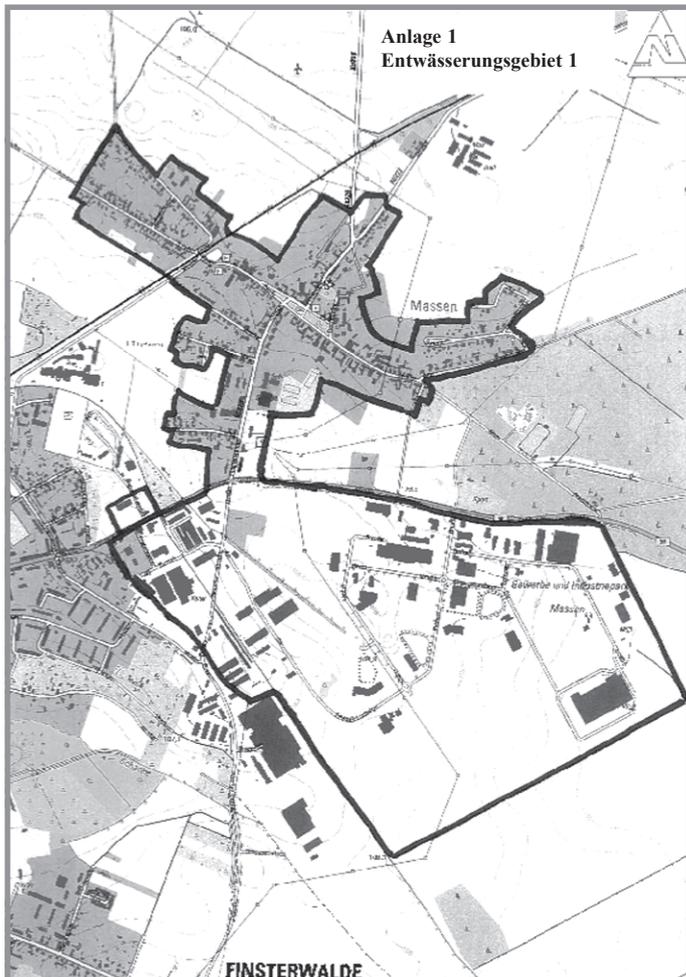
Massen-Niederlausitz, den 15.10.2012

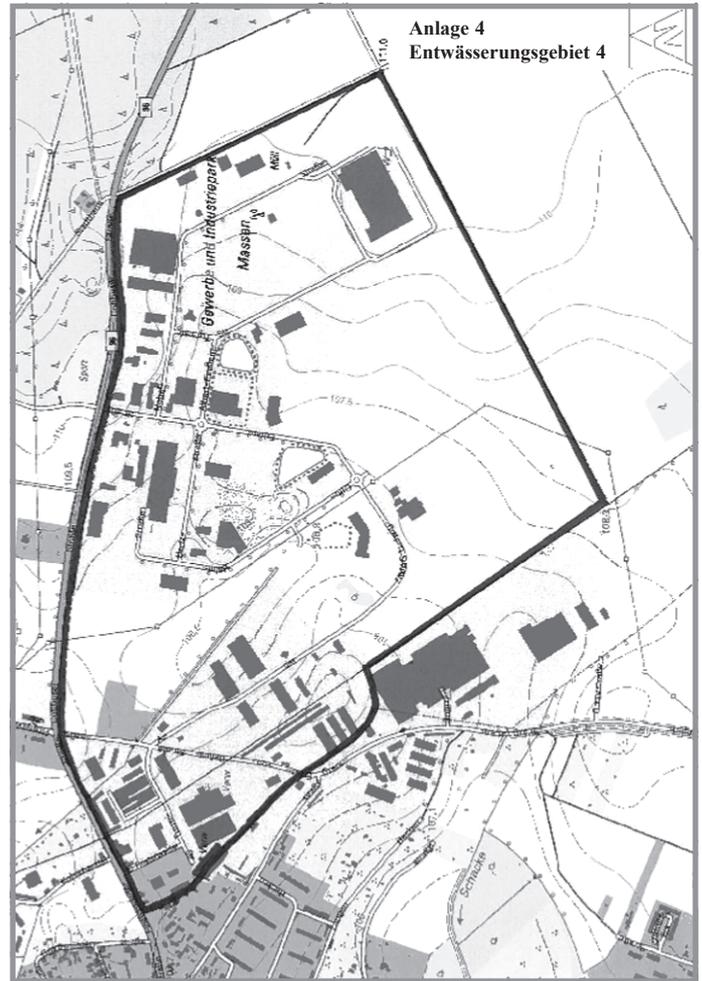
Gottfried Richter
 Amtsdirektor

- 10. § 16 eine Abscheidevorrichtung nicht einbaut oder eine eingebaute Abscheidevorrichtung nicht ordnungsgemäß betreibt und bei Bedarf entleert;
- 11. § 17 Absatz 1 die von der Gemeinde verlangten Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- 12. § 21 Absatz 1 Grundstücke und Einrichtungen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen betritt oder entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Eingriff in die leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder deren Betrieb vornimmt;
- 13. § 22 Absatz 1, 2, 3 oder 4 eine Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.





Anlage 5 – Einleitgrenzwerte gemäß § 15, Teil I, Abs. (3)

Einhaltende Grenzwerte

Parameter / Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1. Temperatur	max. 35 Grad Celsius
2. pH-Wert	6,5 – 10,0
3. schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle u. Fette)	bis 250 mg/l
4. Kohlenwasserstoffindex, gesamt	20 mg/l
5. Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,5 mg/l
6. leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,2 mg/l
7. Metalle (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom – VI (Cr VI)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l

Selen (Se)	0,5 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	3,0 mg/l
Zink (Zn)	3,0 mg/l
8. Stickstoff, gesamt (Nges.)	100 mg/l
9. Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
10. Cyanid gesamt	20 mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
12. Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
13. Sulfid (S ²⁻)	1 mg/l
14. Fluorid (F)	50 mg/l
15. Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l
16. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	max. 10g/l als TOC
17. Farbstoffe	nur in so einer geringen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint (z.B. roter Farbstoff, Extinktion 0,05 cm ⁻¹)
18. Phenolindex, wasserdampflich (halogenfrei)	100 mg/l
19. spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
20. absetzbare Stoffe (Absetzzeit ½ Stunde)	0,5 ml/l

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz (Abwasserentsorgungssatzung-AbwES) mit Beschluss Nr.: 06/2012-02 vom 15.10.2012 öffentlich bekannt gemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Massen-Niederlausitz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Massen-Niederlausitz, den 18.10.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Aufgrund der §§ 3 und 135 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35], beschließt der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in seiner Sitzung am 17.10.2012 die:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist Träger von Grundschulen. Jeder Grundschule wird ein Schulbezirk zugeordnet.
- (2) Die Satzung gilt für alle Grundschülerinnen und -schüler, die im Gebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) über Ihren Wohnsitz verfügen und schulpflichtig sind.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Nach der Lage des jeweiligen Wohnsitzes der Grundschülerinnen und -schüler ergibt sich die örtlich zuständige Grundschule (Schulbezirke gemäß § 2 Absatz 2 und Absatz 3).
- (2) Als Schulbezirk für die Heinz - Sielmann - Grundschule Crinitz (Kleine Grundschule) werden folgende Gebiete festgelegt: Das Gebiet der Gemeinde Crinitz. Der Ortsteil Babben der Gemeinde Massen – Niederlausitz. Die durch öffentlich rechtliche Verträge geregelten Übertragungen.

- (3) Als Schulbezirk für die Grund- und Oberschule mit den Standorten Sallgast und Massen-Niederlausitz werden folgende Gebiete festgelegt: Das Gebiet der Gemeinde Sallgast, das Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und das Gebiet der Gemeinde Massen-Niederlausitz ohne den Ortsteil Babben.

§ 3 Schulanmeldung

- (1) Die Schulanmeldung erfolgt an der örtlich zuständigen Grundschule.
- (2) Näheres wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4 Sonderregelung

Unter Zustimmung des Staatlichen Schulamtes kann aus wichtigem Grund (§ 106 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes) der Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule gestattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Schulbezirkssatzung vom 17.10.2007 und die Schulbezirksüberschneidungssatzung vom 12.10.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.10.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Schulbezirkssatzung an.

Massen-Niederlausitz, den 19.10.2012

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 17.10.2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 05/2012-01

Schulentwicklungsplan für das Amt Kleine Elster für den Zeitraum 2012 – 2017.

Die Erhaltung des Standortes der Kleinen Grundschule Crinitz bleibt für die Schulentwicklung im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) weiterhin eine langfristige Planungsaufgabe. Die besondere pädagogische Konzeption als „Heinz-Sielmann-Grundschule“ im Ganztagsbetrieb ist eine wichtige Ergänzung für die Schullandschaft des Amtes und der angrenzenden Landkreise LDS und OSL.

Die Errichtung einer Grund- und Oberschule mit der Unterrichtung an zwei Standorten in Sallgast sowie in Massen – Niederlausitz mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2013 /2014 gemäß §§ 104 und 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Der Amtsausschuss beschließt den Schulentwicklungsplan.

Beschluss-Nr.: 05/2012-02

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Der Amtsausschuss beschließt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen.

Beschluss-Nr.: 05/2012-03

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt zwischen dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und der Stadt Cottbus.

Der Amtsausschuss beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2012-01

Beschluss zur Bestätigung der Änderung des Gesellschaftsvertrages der IVVB

Die Gemeindevertretung bestätigt die Änderung des Vertrages.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2012-02

Erlass uneinbringlicher Forderungen aus Erschließungsbeiträgen

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass.

Beschluss-Nr. 06 / 2012-03

Erlass einer uneinbringlichen Gewerbesteuerforderung

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2012 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2012-01

Ergänzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan „Modernisierung und Erweiterung Tierarztpraxis Hennig“, Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstücke 95/12, 96/1 und 98 (Teilfläche)

Die Gemeindevertretung beschließt den Ergänzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 06 / 2012-02

Beschluss Abwasserentsorgungssatzung Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Abwasserentsorgungssatzung.

Beschluss-Nr. 06 / 2012-03

Beschluss zum Beitritt in den Sängerstadtmaking e.V.

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt.

Beschluss-Nr. 06 / 2012-04

Beschluss zum Beitritt in den Förderverein Besucherbergwerk F 60 e.V.

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitritt.

im nichtöffentlichen Teil**Beschluss-Nr. 06 / 2012-05****Erlass einer uneinbringlichen Gewerbesteuerforderung**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass nicht.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 6. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 14.11.2012, 19.00 Uhr
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 17.10.2012 und Bestätigung
4. Informationen aus den Ausschüssen
5. Errichtung einer Grund- und Oberschule an den Standorten Massen-Niederlausitz und Sallgast gemäß §§ 104 und 105 Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG)
6. Auflösung der Kleinen Grundschule Sallgast gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG
7. Auflösung der Grundschule Massen-Niederlausitz gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG
8. Auflösung der Oberschule Massen-Niederlausitz gemäß §§ 104 und 105 BbgSchulG
9. Informationen zum Haushaltsplan 2013
10. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
11. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 17.10.2012 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen
gez. Frank Tischer
 Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 5. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, dem 27. November 2012, 16:30 Uhr,
 im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Protokollkontrolle vom 22.10.2012
3. Auswertung Amtsausschusssitzung zur Schulentwicklung
4. Auswertung Brandschau Hort Sallgast
5. Informationen / Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz
 Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz,
am Montag, dem 12. November 2012, 19:00 Uhr,
 in Crinitz, Hauptstraße 69a, Bürgerhaus

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 10.09.2012 und Bestätigung
3. Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“
4. Beschluss zur Ausschreibung Kunst fürs Dorf – Dörfer für Kunst 2013
5. Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel und Festlegung des Reihengrabfeldes mit Tafel
6. Beschluss zur Zahlung der Gebühren für das Aufstellen von Werbeschildern ab 2013
7. Information der Verbandsvertreter
8. Bericht aus den Ausschüssen, dem Ortsbeirat und dem Amtsausschuss
9. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
10. Anfragen Gemeindevertreter
11. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 10.09.2012 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

H. Hofmann
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Crinitz
am Dienstag, dem 06.11.2012 um 16.00 Uhr
 im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2013
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. Stolley

Vorsitzender des Ausschusses

Einladung

zur 7. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 5. November 2012, 19:00 Uhr,
 in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21 (ESC),
 Bürgersaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 15.10.2012 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Diskussion Haushaltsplan 2013
5. Fortführung der Wohnbauförderrichtlinie im Haushaltsjahr 2013
6. Lesung und Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Entwässerungsgebiet 4 (GIP / FIMAG) der Satzung über die Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde Massen-Niederlausitz
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 15.10.2012 und Bestätigung
2. Entscheidung über Zuschüsse gemäß Wohnbauförderrichtlinie
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 5. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,
am Donnerstag, dem 08. November 2012, 19:00 Uhr,
 im OT Göllnitz, Gaststätte „Ruben's Erbkrug“

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 13.09.2012 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“
5. Lesung und Beschluss zur Satzung der Gemeinde Sallgast über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten der Gemeinde Sallgast
6. Zuschüsse an Vereine
7. Information der Verbandsvertreter
8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 13.09.2012 und Bestätigung
2. Kaufantrag Gemarkung Sallgast, Flur 2, Flurstück 398 (Teilfläche)
3. Zuordnung Gemarkung Dollenchen
4. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
5. Anfragen Gemeindevertreter

F. Tischer

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde Sallgast
am Dienstag, dem 13.11.2012 um 16.00 Uhr
 im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2013
2. Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. Güttes

Vorsitzender des Ausschusses

Telefonverzeichnis Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Sachgebiet	BearbeiterIn	Telefon
Amtsdirektor	Herr Richter, G.	782-21
Amtsdirektor Chefassistentz	Frau Erpel	782-22
Zentrale / Bürgerservice		782-0
Abwasser / Liegenschaften	Frau Engelhardt	782-34
Abwasser	Herr Prell	782-35
Allgemeine Anfragen	Bürgerservice	782-11
Anlagenbuchhaltung	Frau Schippan-Helbig	782-18
Archiv	Herr Heymann	782-46
Baubetreuung	Herr Kerger	782-31
Bauleitplanung / Liegenschaften	Herr Richter, E.	782-32
Bewirtschaftung Sporthalle Massen, Poststelle	Frau Jenchen	782-11
EDV, Beschaffung, Schulamt	Herr Weser	782-42
Finanzen Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Sallgast	Frau Pilz	782-47
Finanzen Gemeinde Crinitz, Massen-Niederlausitz	Herr Manigk	782-16
Finanzen Amt	Frau Seliger	782-26
Friedhofswesen	Frau Hänschen	782-29
Gebäudemanagement, Gemeindekoordinierung, Mieten/Pachten, Festzelt	Frau Töpfer	782-45
Gewerbeamt	Frau Schulze	782-23
Kasse	Frau Hänert, Frau Ockert	782-13
Leiter Bau- und Liegenschaftsamt	Herr Bönisch	782-30
Leiter Haupt-, Schul- und Ordnungsamt	Herr Weißenborn	782-17
Leiter Kämmerei	Herr Manigk	782-16
Abt.-Leiterin Ordnungsamt	Frau Sukale	782-25
Leiter Regiebetriebe, Wirtschaftshof	Herr Bönisch	782-30
Personalausweise / Pässe	Frau Lichtenberger	782-12
Personalwesen, Schule / Kita-Beiträge	Frau Rossa	782-39
Geschäftsbuchhaltung, Spendenquittungen, Bausekretariat	Frau Wunderlich	782-16
Standesamt	Frau Laube	782-24
Steuern, Vollstreckung	Herr Wilhelm	782-15
Wirtschaftsförderung	Frau Kosch	782-19
Schulsekretariate		
Schulsekretariat Crinitz	Frau Wunderlich	035324/ 541
Schulsekretariat Massen	Frau Sauerbaum	03531/ 70 96 98
Schulsekretariat Sallgast	Frau Jenchen	035329/ 374

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen